

Fernbleiben vom Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

Das Verfahren bei Fernbleiben vom Unterricht ist im *Niedersächsischen Schulgesetz* bzw. den *Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule* geregelt.

An der Leibnizschule gelten dazu folgende Regelungen:

Abmeldung

Eine erziehungsberechtigte Person bzw. das volljährige Mitglied der Schülerschaft oder eine ehemals erziehungsberechtigte Person melden das Mitglied der Schülerschaft am ersten Krankheitstag bis 8:10 Uhr unter Angabe von voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit in webuntis ab. In Ausnahmefällen kann die Abmeldung auch morgens vor Unterrichtsbeginn per E-Mail unter krankmeldung@leibnizschule-hannover.eu oder telefonisch im Sekretariat (0511/168-43460) erfolgen.

Bei Erkrankung während des Schultags melden sich Minderjährige im Sekretariat, das Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnimmt. Volljährige melden ihre Abwesenheit selbstständig über webuntis mit der Anmerkung „krank nach Hause“.

Dauert das Fernbleiben länger als 2 Wochen, so muss zusätzlich zur mündlichen Abmeldung eine schriftliche Mitteilung unter Nennung des Grundes spätestens 14 Tage nach dem ersten Tag der Abwesenheit in der Schule vorliegen.

Entschuldigung

Bei vorheriger Meldung der krankheitsbedingten Abwesenheit durch einen aktuellen oder ehemaligen Erziehungsberechtigten in webuntis ist die Abwesenheit mit der Meldung entschuldigt.

Volljährige Mitglieder der Schülerschaft können ihre krankheitsbedingten Abwesenheiten selber anzeigen, müssen aber den Antrag zur Entschuldigung des Fernbleibens vom Unterricht schriftlich einreichen. Dazu ist das entsprechende Formular ([s. Homepage](#)) in Papierform auszufüllen und – ggf. zusammen mit einer entsprechenden Bescheinigung – innerhalb von drei Tagen nach der Rückkehr beim Tutor bzw. Tutorin abzugeben. Erfolgt die Abgabe nicht fristgerecht, so wird das Fehlen nicht entschuldigt.

Bei volljährigen Mitgliedern der Schülerschaft wird die Unterschrift einer ehemals erziehungsberechtigten Person ebenfalls akzeptiert. Ein volljähriges Mitglied der Schülerschaft darf den Antrag selbst unterschreiben, bei länger als dreitägigem Fehlen muss in diesem Fall aber eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei Fernbleiben von einer Abiturprüfung muss grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Wird eine Klausur oder Prüfung unentschuldigt versäumt, wird sie mit 00 Punkten bewertet.

Die Schulleitung kann im Einzelfall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, z. B. bei längeren Erkrankungen oder häufigen Fehlzeiten. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

Häufiges Fehlen

Hat ein Mitglied der Schülerschaft so häufig gefehlt, dass die Leistung nicht bewertet werden kann, gilt der Unterricht nach §7.4 der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ als mit der Note „ungenügend“ (entspricht 00 Punkten) abgeschlossen; ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet. Handelt es sich in der Qualifikationsphase um ein Fach der Belegungsverpflichtung, so ist in beiden Fällen nach §12.4 der o. g. Verordnung die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und die Zulassung zur Abiturprüfung nicht möglich.

Beurlaubung vom Unterricht

Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen kann ein Mitglied der Schülerschaft vom Unterricht beurlaubt werden, sofern dem aus schulischer Sicht nichts entgegensteht (v. a. Klausuren). Diese Beurlaubungen sollen nicht direkt vor oder nach Schulferien liegen. Beurlaubungen von einem Schultag können der Klassenleitung bzw. vom Tutor bzw. Tutorin genehmigt werden, bei längerer Dauer kann die Genehmigung nur durch die Schulleitung erfolgen. Anträge müssen in schriftlicher Form 14 Tage im Voraus eingereicht werden.

05.08.2026

gez. Bz/Mg/Re